

# ***AMTSBLATT*** **für das Amt Oderberg**



Jahrgang 2007

Oderberg, 23. Juli

Nr. 4/2007

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **Amtlicher Teil:**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen:**

Seite	2	Satzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Liepe – Friedhofssatzung - vom 28.11.2006
Seite	10	Satzung über die Gebühren für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Liepe - Friedhofsgebührensatzung - vom 17.04.2007
Seite	13	Satzung über die Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen (Sondernutzungssatzung) vom 01.02.2007
Seite	19	Satzung über die Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Oderberg (Sondernutzungssatzung) vom 14.03.2007
Seite	26	Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

## **Sonstige amtliche Mitteilungen:**

Seite	27	Information des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ (GEDO)
Seite	27	Hinweis zur Erstellung „Atlas über den Landkreis Barnim“
Seite	27	Mitteilung Landkreis Barnim, Bodenschutzamt
Seite	28	Schulungstermine für Jäger

---

### **Impressum:**

#### **Amtsblatt für das Amt Oderberg**

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:  
Amt Oderberg, Der Amtsdirektor, Landkreis Barnim,  
Berliner Straße 89, 16248 Oderberg

Telefon: (03 33 69) 7 09-0, Fax: (03 33 69) 7 09-48, E-Mail: [buergerservice@amt-oderberg.de](mailto:buergerservice@amt-oderberg.de)

Druck: Druckerei R. Blankenburg, Börnicker Straße 13, 16321 Bernau

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Das Amtsblatt für das Amt Oderberg erscheint mindestens 6 mal pro Jahr und kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

**Amtlicher Teil:  
Öffentliche Bekanntmachungen:****Satzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Liepe  
- Friedhofssatzung -**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I, S. 59) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I, S. 266), geändert durch Art. 31 des Gesetzes zur Anpassung an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17.12.2003 (GVBl. I, S. 298), hat die Gemeindevertretung Liepe in ihrer Sitzung am 28.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis:****I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Friedhofszweck
- § 4 Schließung und Entwidmung

**II. Ordnungsvorschriften**

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbetreibende

**III. Bestattungsvorschriften**

- § 8 Allgemeines
- § 9 Gestaltung der Trauerfeiern
- § 10 Särge und Urnen
- § 11 Trauerhalle
- § 12 Ausheben und Verfüllender Gräber
- § 13 Ruhezeiten
- § 14 Umbettungen

**IV. Grabstätten**

- § 15 Allgemeine Bestimmungen
- § 16 Arten der Grabstätten
- § 17 Maße der Grabstätten
- § 18 Reihengrabstätten
- § 19 Wahlgrabstätten
- § 20 Urnengrabstätten
- § 21 Ehrengabstätten

**V. Gestaltung der Grabstätten**

- § 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 23 Grabmale und bauliche Anlagen
- § 24 Zustimmungserfordernis
- § 25 Fundamentierung und Befestigung
- § 26 Unterhaltung
- § 27 Herrichtung
- § 28 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften
- § 29 Vernachlässigung der Grabpflege
- § 30 Entfernung
- § 31 Alte Rechte
- § 32 Haftung
- § 33 Gebühren
- § 34 Ordnungswidrigkeiten
- § 35 In-Kraft-Treten

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Begriffsbestimmung

- (1) Eine Grabstelle oder Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstücks mit dem darunter liegenden Erdreich. Eine Grabstelle oder Grabstätte kann mehrere Gräber umfassen.
- (2) Ein Grab ist ein Teil der Grabstelle oder Grabstätte, die der Aufnahme einer menschlichen Leiche oder - als Urnengrab – der Asche dient.
- (3) Bestattung ist die mit religiösen oder weltanschaulichen Gebräuchen verbundene Übergabe des menschlichen Leichnams an die Elemente. Die Bestattung erfolgt in zwei Formen, die gleichberechtigt nebeneinander stehen:
  - durch die Erdbestattung (Begräbnis)
  - durch die Feuerbestattung (Krematorium).

Die Erdbestattung ist beendet, wenn die Leiche in der Erde versenkt ist. Bei der Feuerbestattung ist zu unterscheiden zwischen der Einäscherung der Leiche und der Übergabe der regelmäßig in einer Urne verschlossenen Aschereste in die Erde oder einen dafür bestimmten Platz. Diese Übergabe wird daher nicht als Bestattung bezeichnet, sondern als Beisetzung. Erst mit ihr ist die Feuerbestattung abgeschlossen.

### § 2

#### Geltungsbereich

- (1) Die Friedhofssatzung gilt für die Gemeinde Liepe und den von ihr verwalteten Friedhof.

### § 3

#### Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige Einrichtung der Gemeinde Liepe. Zuständig für die Verwaltung des Friedhofes ist die Gemeinde Liepe, nachfolgend Friedhofsverwaltung genannt.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung derjenigen Personen, die
  - a) bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde Liepe waren,
  - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer Grabstätte haben oder
  - c) ohne Einwohner zu sein, nach anderen Vorschriften oder gerichtlichen Anordnungen zu bestatten sind.
- (3) Die Beisetzung/Bestattung anderer Personen kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung erfolgen, wenn Angehörige der verstorbenen Person ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben. Für die Beisetzung eines Verstorbenen muss vorher ein Antrag eine schriftliche Zustimmung von der Friedhofsverwaltung eingeholt werden. Die Grabstätten werden unter den hier aufgestellten Bedingungen überlassen.  
Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

### § 4

#### Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen: durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 5

#### Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der Tageshelligkeit für Besucher geöffnet.  
Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes aus besonderem Anlass untersagen.

### § 6

#### Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
  - a) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - c) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - d) Tiere ohne Leine zu führen,
  - e) zu lärmern, zu spielen, zu lagern und Alkohol zu trinken,
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen.
- (4) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie dem Zweck des Friedhofs und seiner Ordnung nicht entgegenstehen. Diese Ausnahmegenehmigungen können mit Auflagen verbunden sein.
- (4) Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.

### § 7

#### Gewerbetreibende

- (1) Gewerbetreibende (Bestattungsinstitute, Bildhauer, Gärtner, Steinmetze usw.) bedürfen für gewerbsmäßige Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nicht gelagert werden. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeitsplätze wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfälle einschließlich Gewerbeabfälle lagern.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen sowie Anweisung der Friedhofsverwaltung zu befolgen.
- (4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags von 07.00 – 17.00 Uhr ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten in begründeten Fällen zulassen.

## III. Bestattungsvorschriften

### § 8

#### Allgemeines

- (1) Jede vorgesehene Bestattung bzw. Beisetzung auf dem Friedhof ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles schriftlich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung bzw. Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, so ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.
- (4) Die Bestattungen bzw. Beisetzungen erfolgen
  - in den Sommermonaten  
montags bis samstags, in der Zeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr
  - in den Wintermonaten  
montags bis samstags, in der Zeit von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- (5) Beisetzungen außerhalb dieser Zeiten bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung und sind gebührenpflichtig.

### § 9

#### Gestaltung von Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle oder am Grab abgehalten werden.
- (2) Die Trauerfeiern sollen nicht länger als 60 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

### **§ 10 Särge und Urnen**

- (1) Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und-ausstattung.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 lang, 0,65 hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, so ist dies vom Bestattungsunternehmen der Friedhofsverwaltung spätestens drei Werktage vor der Beisetzung mit den genauen Sargmaßen mitzuteilen.
- (3) Es dürfen nur die von den Krematorien gelieferten Urnen aus leicht abbaubarem umweltfreundlichem Material verwendet werden.
- (4) Nach dem Erlöschen des Nutzungsrechts wird die Asche an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

### **§ 11 Trauerhalle**

- (1) Die Aufbewahrung von Leichen kann nur für den Tag der Beisetzung erfolgen. Die Aufbewahrung der Leichen erfolgt in Särgen, die der Aschen in geschlossenen Umhüllungen (Urnen).
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Für die Benutzung der Trauerhalle ist die vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

### **§ 12 Ausheben und Verfüllen der Gräber**

- (1) Das Ausheben und Verfüllen von Gräbern für Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen sowie das Ausschmücken der Erdgrüften und Tragen der Särge und Urnen erfolgt in Verantwortung eines zugelassenen Bestattungsunternehmens.
- (2) Das Bestattungsunternehmen ist für alle erforderlichen Arbeiten zuständig. Der Gewerbenachweis ist vor der Beisetzung/Bestattung von der Firma zu erbringen.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne, mindestens 0,50 m.
- (4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (5) Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (6) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken.
- (7) Das Einsenken von Särgen in Gräbern, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

### **§ 13 Ruhezeiten**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre. Bei Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres, sowie bei Aschebeisetzungen beträgt die Ruhezeit 20 Jahre.

### **§ 14 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Urnengemeinschaftsanlage sind nicht zulässig. § 4 Absatz 5 bleibt davon unberührt.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen oder der jeweilige Nutzungsberechtigte.

- (4) Alle Umbettungen werden von einem zugelassenen Bestattungsunternehmen durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

#### IV. Grabstätten

##### § 15

##### Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Liepe. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Grabstätten sind nur über angelegte Haupt- und Nebenwege aufzusuchen.
- (3) Der Standort der Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt.
- (4) Der Gebührenbescheid zum Erwerb der Nutzungszeit sowie der Nutzung der Trauerhalle ergeht an die Hinterbliebenen.
- (5) Die Erschließung neuer Grabfelder erfolgt prinzipiell nach der Reihe. Wird vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist dies schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu erklären. Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Leistungen besteht nicht.

##### § 16

##### Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten
  - c) Urnenreihengrabstätten
  - d) Urnenwahlgrabstätten
  - e) Urnengemeinschaftsanlagen (UGA).
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

##### § 17

##### Maße der Grabstätten

(1) Reihengrabstätte		Breite 1,00 m	Länge 2,20 m
(2) Wahlgrabstätte (Erwachsene)	1 Stelle	Breite 1,00 m	Länge 2,50 m
(3) Wahlgrabstätte	2 Stellen	Breite 2,50 m	Länge 2,50 m
(4) Wahlgrabstätte	3 Stellen	Breite 3,50 m	Länge 2,50 m
(5) Urnenreihengrabstätte	1 Stelle	Breite 0,50 m	Länge 0,50 m
(6) Urnenwahlgrabstätte	1 Stellen	Breite 0,50 m	Länge 0,50 m
(7) Urnenwahlgrabstätte	2 Stellen	Breite 0,70 m	Länge 0,70 m
(8) Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätte		Breite 0,30 m	Länge 0,30 m

##### § 18

##### Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
- (2) In Ausnahmefällen wird auf einer Reihengrabstätte nur eine Urnenbeisetzung des nächsten Angehörigen gestattet.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.

##### § 19

##### Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätte sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 4 beabsichtigt ist. Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann auch bei

zeitlicher Unterbrechung ein Neuerwerb erfolgen, vorausgesetzt, die Grabstätte wurde noch nicht beräumt oder das Nutzungsrecht anderweitig vergeben. Im Falle des Wiedererwerbs ursprünglichen Nutzungsrechts ist eine Gebühr nach der zum Zeitpunkt des Wiedererwerbs gültigen Gebührensatzung zu entrichten. Für die Berechnung der Gebühr und die Festlegung der zeitlichen Dauer des Nutzungsrechts ist der Ablauf des Nutzungsrechts folgende Tag als Beginn des Nutzungsrechts maßgebend. Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus der zum Zeitpunkt der Antragstellung für den Wiedererwerb gültigen Satzung.

- (2) Wahlgrabstätten werden einzeln oder für mehrere Grabstätten für die Dauer des Nutzungsrechts vergeben. Deren Lage wird im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt. Auf Einzelwahlstellen werden Erdbestattungen mit maximal zwei Urnenbeisetzungen durchgeführt. Das Nutzungsrecht beträgt 25 Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit kann das Nutzungsrecht nur auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der Gebührensatzung erneuert werden.
- (3) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person übertragen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich, falls er nicht bekannt ist, durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
- (5) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (6) Bei einer Rückgabe des Nutzungsrechtes erfolgt keine Rückerstattung der Benutzungsgebühr.
- (7) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.
- (8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

## **§ 20 Urnengrabstätten**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
  - a) Urnenreihengrabstätten
  - b) Urnenwahlgrabstätten
  - c) Grabstätten für Erdbestattungen
  - d) Urnengemeinschaftsanlagen.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit von 20 Jahren zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.
- (3) Urnengrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach § 16.
- (4) In anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätten werden Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Hierfür wird eine gesonderte Fläche des Friedhofes ausgewiesen und genutzt.

## **§ 21 Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und das Unterhalten von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Gemeinde.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Jede Grabstätte ist, unbeschadet der Anforderungen, so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seiner Gesamtlage gewahrt werden.
- (2) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Verordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen im Land Brandenburg (Brandenburgische Baumschutzverordnung – BgbBaumSchV vom 29. Juni 2004 (GVBl. II S. 553)).

**§ 23****Grabmale und bauliche Anlagen**

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 22 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.
- (2) Für Grabeinfassungen gelten die im § 17 genannten Höchstmaße.
- (3) Auf den Grabstätten ist die Errichtung von Grabmalen mit folgenden Höchstmaßen zulässig:

<b>Grabstätte</b>	<b>Grabmal</b>	<b>Breite</b>	<b>Höhe</b>	<b>Tiefe</b>
Einzelreihengrab (§ 16)	Stehendes Grabmal	0,45 m	1,20 m	0,16 m
	Liegestein	0,50 m	0,70 m	0,14 m
Wahlgrab (§ 16)	Stehendes Grabmal	1,40 m	1,30 m	0,18 m
	Liegestein	1,20 m	1,20 m	0,18 m
Urnenreihengrab (§ 16)	Stehendes Grabmal	0,40 m	0,90 m	0,16 m
	Liegestein	0,40 m	0,40 m	0,15 m
Urnenwahlstätte (§16 )	Stehendes Grabmal	0,40 m	1,20 m	0,16 m
	Liegestein	0,60 m	0,40m	0,16 m

- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Vorschriften zulassen.

**§ 24****Zustimmungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:  
Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, einer Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.

**§ 25****Fundamentierung und Befestigung**

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Höchstmaße der Grabmale bestimmen sich nach § 23.

**§ 26****Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren.



- (4) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt die öffentliche Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.
- (5) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (6) Einmal jährlich, jeweils nach der Frostperiode, wird durch die Friedhofsverwaltung eine Kontrolle über die Standsicherheit der Grabmale durchgeführt. Über bestehende Mängel wird der Nutzungsberechtigte schriftlich informiert.

### **§ 27 Herrichtung**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 22 hergerichtet und in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter nach § 22 anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (4) Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung von den Nutzungsberechtigten hergerichtet werden.
- (5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbeseitigungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

### **§ 28 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften**

Unzulässig ist

1. das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern auf oder an der Grabstätte,
2. das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen um die Grabstätte,
3. das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten auf und an der Grabstätte.

### **§ 29 Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche bzw. Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch einen Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
  - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
  - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
- (3) Bei Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen.

### **§ 30 Entfernung**

- (1) Nach Ablauf der Ruhe-/Nutzungszeit sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen.
- (2) Sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Sofern Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt und eingeebnet werden, hat der jeweilige Verfügungsberechtigte die Kosten zu tragen.

### **§ 31 Alte Rechte**

Die bestehenden Regelungen bezüglich der Nutzungszeit und der Gestaltung von Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, bleiben unberührt.

### **§ 32 Haftung**

Die Gemeinde Liepe haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Gemeinde Liepe nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

### **§ 33 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Gemeinde Liepe verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtung und alle damit in Zusammenhang stehenden Leistungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten. Die Pflicht zur Zahlung der Friedhofsgebühren entsteht mit der Anmeldung einer Beisetzung oder mit Eingang des Antrags auf eine Leistung der Friedhofsverwaltung.

### **§ 34 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gem. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis 1000 € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

### **§ 35 In-Kraft-Treten**

Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oderberg, 28.11.2006

gez. i. V. Susanne Dobrick  
Gerhard Miroslau  
Amtsdirektor

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Gemeindevertretung Liepe hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.11.2006 vorstehende Friedhofssatzung beschlossen. Die Friedhofssatzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Liepe, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 28.11.2006

gez. i. V. Susanne Dobrick  
Gerhard Miroslau  
Amtsdirektor

---

### **Satzung über die Gebühren für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Liepe - Friedhofsgebührensatzung -**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I, S. 59) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I, S. 266), geändert

durch Art. 31 des Gesetzes zur Anpassung an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17.12.2003 (GVBl. I, S. 298), hat die Gemeindevertretung Liepe in ihrer Sitzung am 17.04.2007 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Liepe erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung (Friedhof und Trauerhalle) und für damit in Zusammenhang stehende Leistungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

## § 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
1. wer gesetzlich verpflichtet ist, die Kosten einer standesgemäßen Beerdigung zu tragen;
  2. wer Nutzungsberechtigter an einer Grabstätte ist;
  3. wer sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Kostenübernahme verpflichtet hat;
  4. wer den Antrag zur Nutzung einer Bestattungseinrichtung gestellt hat;
  5. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat;
  6. wer sonstige Leistungen in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung. Sofern der Gebührenbescheid keinen anderen Zeitpunkt bestimmt, sind die Gebühren einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann eine Ratenzahlung vereinbart werden.

## § 4 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z.B. durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstätten oder Ähnlichem), so werden die bei der Überlassung eines Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht und auch nicht teilweise rückerstattet.

## § 5 Gebührentarife

1. Gebühren für die Zuweisung und die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten

	Art des Grabes	Euro
1.1.	Erd-Reihengrabstätte Kinder bis 12 Jahre - 1 Stelle	63,00
1.2.	Erd-Reihengrabstätte Erwachsene - 1 Stelle	126,00
1.3.	Erd-Wahlgrabstätte Erwachsene - 1 Stelle	220,50
1.4.	Erd-Wahlgrabstätte Familiengrab - 2 Stellen	441,00
1.5.	Erd-Wahlgrabstätte Familiengrab - 3 Stellen	661,50
1.6.	Urnen-Reihengrabstätte - 1 Stelle	63,00
1.7.	Urnen-Wahlgrabstätte - 1 Stelle	94,50
1.8.	Urnen-Wahlgrabstätte - 2 Stellen	189,00
1.9.	Anonyme Urnengemeinschaftsanlage - 1 Stelle	157,50

2. Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

	Art der Leistung	Euro
	Benutzung der Trauerhalle pro Trauerfall	101,00

## 3. Gebühren für die Nutzungszeitverlängerung einer Grabstätte

- (1) Eine Verlängerung der Nutzungszeit an einer Grabstätte kann schriftlich bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht jedoch nicht.
- (2) Die Verlängerung kann nur einmal beantragt werden. Sie beträgt höchstens 20 Jahre.
- (3) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte richtet sich nach der jeweiligen Grabnutzungsart und den dafür geltenden Gebührensätzen. Sie beträgt für die Dauer des Wiedererwerbes des Nutzungsrechtes für jedes angefangene Jahr 1/10 der unter § 5 Punkt 1. angegebenen Gebührensätze.

## 4. Verwaltungsgebühren

	Art der Leistung	Euro
7.1.	Zustimmung zur Errichtung oder baulichen Veränderung von	
7.1.1.	Grabmalen	13,00
7.1.2.	Grabeinfassungen	9,50
7.1.3.	Grabmalen und Grabeinfassungen bei gleichzeitiger Beantragung	11,00
7.2.	Zustimmung für Umbettungen	1.200,00
7.3.	Erstellung einer Graburkunde	8,00
7.4.	Gebühr für Gewerbetreibende (Bestattungsgebühr)	14,00

## 5. Bewirtschaftungsgebühr – jährliche Gebühr

Zur ordentlichen Bewirtschaftung des Friedhofes und seiner Einrichtung durch die Gemeinde wird von den jeweiligen Nutzungsberechtigten eine Gebühr erhoben (Bewirtschaftungsgebühr). Die Bewirtschaftungsgebühr wird je Grab- oder Urneneinzelstelle erhoben und beträgt jährlich 25,00 €.

**§ 6****Sonstige Gebühren**

Für Leistungen, die nicht in der Satzung aufgeführt sind, errechnet sich das zu zahlende Entgelt nach dem tatsächlich erbrachten Aufwand.

**§ 7****In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Liepe vom 01.01.1995 außer Kraft.

Oderberg, 17.04.2007

gez. i. V. Susanne Dobrick  
Gerhard Miroslau  
Amtdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Gemeindevertretung Liepe hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 17.04.2007 vorstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen. Die Friedhofsgebührensatzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Liepe, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 17.04.2007

gez. i. V. Susanne Dorick  
Gerhard Miroslau  
Amtdirektor

**Satzung**  
**über die Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und**  
**Plätzen der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen**  
(Sondernutzungssatzung)

Auf Grund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) i.V.m. §§ 18 bis 24 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) i.V.m. § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1128) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der seit dem 01. Januar 2005 gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen in ihrer Sitzung am 01.02.2007 die nachfolgende Satzung über die Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen (Sondernutzungssatzung) mit Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde beschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich und –umfang**

(1) Die Satzung gilt für die Gemeindestraßen sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Kreis-, Landes- und Bundesstraßen, sowie dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen in der Baulast Dritter im Gebiet der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen.

(2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere der Straßengrund, der Luftraum über dem Straßenkörper, der Straßenkörper und das Zubehör einschließlich der Straßenbeleuchtungsanlagen gem. § 2 Abs. 2 BbgStrG.

**§ 2**  
**Gemeingebrauch und erlaubnisbedürftige Sondernutzung**

(1) Die Inanspruchnahme der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf der Erlaubnis zur Sondernutzung durch die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen. Die erteilte Erlaubnis ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen antrags-, anzeige-, erlaubnis- und gebührenpflichtig.

(2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften offenstehende Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr.

**§ 3**  
**Anzeigepflichtige Sondernutzung**

(1) Nachfolgend aufgeführte Sondernutzungen sind anzeigepflichtig, bedürfen aber keiner Erlaubnis:

1. bauaufsichtlich genehmigte und baurechtlich zulässige Bauteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Vordächer, Aufzüge für Waren und Mülltonnen im Gehwegbereich, Sonnenschutzdächer (Markisen) über den Gehweg mit einem Abstand von mindestens 0,50 m vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn,
2. bauaufsichtlich genehmigte Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen und sonstige Anlagen über Gehwegen und bauaufsichtlich genehmigte Kellerschächte, Einwurfsvorrichtungen und sonstige Anlagen in Gehwegen, sofern folgende Maße eingehalten werden:
  - a) über Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m, wenn sie nicht tiefer als 0,25 m in den Luftraum einwirken, höher als 0,50 m angebracht sind und auf dem Gehweg einschließlich der unbefestigten Randbereiche ein Abstand von mindestens 2,00 m bis zum Fahrbahnrand verbleibt;

- b) in Gehwegen bei einer Überschreitung der Straßenbegrenzungslinie bis zu 0,60 m, wenn der Gehweg einschließlich der unbefestigten Randbereiche bis zum Fahrbahnrand mindestens eine Breite von 2,00 m hat und mindestens ein befestigter Weg von 1,20 m verbleibt;
3. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen und Materialien auf Gehwegen am Liefertag und Aufstellung von Sperrmüll und Abfallbehältern am Abholtag, soweit der Verkehr nicht beeinträchtigt wird;
  4. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, in einer Höhe von mehr als 3,00 m über dem Gehweg angebracht sind sowie einen Abstand von 0,75 m vom Fahrbahnrand haben, mit Ausnahme von freistehenden Werbeanlagen;
  5. Werbeanlagen und Warenauslagen an der Stätte der Leistung, die nur vorübergehend (stunden- oder tageweise) und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, wenn der Gehweg mindestens 2,00 m Breite hat;
  6. Wahlwerbung bei öffentlichen Wahlen innerhalb einer Zeit von sechs Wochen vor sowie bis 3 Tage nach dem Wahltag an den vom Amt Oderberg zugelassenen Standorten;
  7. musikalische Darbietungen (Spontankunst) von Straßenmusikanten ohne Tonwiedergabegeräte und elektroakustische Verstärker sowie Ausschmückungen von Straßen und Häuserfronten anlässlich von Feiern, Festen, Umzügen oder anderen Veranstaltungen parallel zur Fahrbahn;
  8. Hinweisschilder auf Industrie- und Gewerbegebiete sowie öffentliche Gebäude, sofern es sich nicht um Verkehrszeichen nach der Straßenverkehrsordnung handelt, an den vom Amt Oderberg durch Abschluss einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung bestimmten Standorten.
  9. Ausschmückungen vor Hauseingängen bzw. Zugängen zu Gewerbebetrieben wie Blumenkübel u.ä.

(2) Die Befreiung gilt nicht für gemeinsame Geh- und Radwege innerhalb der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen.

(3) Die nach Abs. 1 erlaubnisfreie aber anzeigepflichtige Sondernutzung kann eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und die Leichtigkeit des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

#### **§ 4**

##### **Antrag und Anzeige auf Sondernutzung**

(1) Eine Sondernutzungserlaubnis nach dieser Satzung wird nur auf schriftlichen Antrag (formlos) erteilt. Die Anzeige hat ebenfalls schriftlich (formlos) zu erfolgen. Der Antrag bzw. die Anzeige ist spätestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der für die Erlaubniserteilung zuständigen Stelle einzureichen. Erlaubnisbehörde ist die Amtsverwaltung Oderberg. Dem Antrag bzw. der Anzeige sind zur Beurteilung der Auswirkungen für den Gemeindegebrauch ggf. Zeichnungen, Lichtbilder sowie textliche Beschreibungen beizufügen.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder die Gefahr einer Beschädigung der öffentlichen Verkehrsflächen verbunden, muss der Antrag Angaben darüber enthalten, auf welche Weise den Erfordernissen der Sicherheit, Ordnung und der Leichtigkeit des Verkehrs sowie des Schutzes der Verkehrsanlage Rechnung getragen wird.

#### **§ 5**

##### **Erlaubnis**

(1) Die Erlaubnis zur Sondernutzung wird personengebunden auf Zeit unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung, die Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. Insbesondere bei der Errichtung und dem Betrieb von Straßenhandelsstätten sind die Anforderungen zur äußeren Gestaltung des Standes Bestandteil der Auflagen. Eine Übertragung der Erlaubnis ist unzulässig.

(2) Der Erlaubnisnehmer kann sich zur Ausübung der Sondernutzung Dritter bedienen. In diesem Fall hat er sich deren Verhalten uneingeschränkt zurechnen zu lassen. Er ist für die Einhaltung der Erlaubnis verantwortlich. Erlaubnisnehmer im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, ohne Rücksicht

auf deren Art und Umfang, ist grundsätzlich der Bauherr oder Grundstückseigentümer oder der von ihm bevollmächtigte Hauptauftragnehmer.

(3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Sondernutzung von ihm errichteten Anlagen sowie die in Anspruch genommenen Flächen und Anlagen in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Er haftet für Schäden, die der Gemeinde oder einem Dritten im Zusammenhang mit der ausgeübten Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Gemeinde freizustellen. Die Amtsverwaltung Oderberg kann gegebenenfalls vom Erlaubnisnehmer einen entsprechenden Versicherungsnachweis fordern.

(4) Die erforderlichen Auflagen und Bedingungen zur Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallentsorgung werden mit der Sondernutzungserlaubnis erteilt.

(5) Nach Beendigung der Sondernutzung sind die erstellten Auflagen und Einrichtungen zu entfernen, die beanspruchte Fläche ist in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Beendigung der Sondernutzung ist anzuzeigen, aus der Sondernutzung entstandene Schäden sind bei der Amtsverwaltung des Amtes Oderberg, Berliner Str. 89, 16248 Oderberg anzuzeigen und durch den Erlaubnisnehmer zu beseitigen.

(6) Die erteilte Sondernutzung erlischt durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße, durch Zeitablauf, durch Widerruf und wenn der Erlaubnisnehmer von der Erlaubnis binnen 2 Monaten nach Erteilung keinen Gebrauch gemacht hat.

## § 6 Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis zur Sondernutzung ist zu versagen, wenn ein öffentliches Interesse der Sondernutzung entgegensteht (§ 18 Abs. 2 BbgStrG). Ein entgegenstehendes öffentliches Interesse ist insbesondere dann gegeben, wenn:

1. die Sondernutzung die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt,
2. die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränkt,
3. von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen,
4. städtebauliche oder sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt würden,
5. Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden,
6. die Straße eingezogen werden soll,
7. der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheit zu leisten.

(2) Der Widerruf einer erteilten Sondernutzungserlaubnis kann insbesondere dann ausgesprochen werden, wenn:

- a) die Gründe für ihre Versagung nach Abs. 1 vorliegen,
- b) der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
- c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.

## § 7 Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarif erhoben.

(2) Der Erlaubnisnehmer trägt alle im Zusammenhang mit der Sondernutzung anfallenden Kosten, z.B. Reinigung, Instandsetzung, Energie- und Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung.

(3) Neben der Erhebung der Gebühren für die Sondernutzungserlaubnis sowie bei Versagung der Erlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 € erhoben.

(4) Es ist zulässig, die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

### **§ 8 Gebührenschildner**

(1) Zur Zahlung der Gebühr sind verpflichtet:

- a) der Antragsteller,
- b) der Erlaubnisnehmer oder
- c) derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt oder wer durch die Sondernutzung unmittelbar begünstigt wird.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige einer Angelegenheit haften als Gesamtschuldner.

### **§ 9 Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit und Erhebung der Gebühren**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beantragung der Erlaubnis, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Vor Beginn der gebühren- oder erstattungspflichtigen Tätigkeit kann Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühren- oder Erstattungsschuld verlangt werden.

(4) Die Aushändigung der Sondernutzungserlaubnis an den Gebührenschuldner wird von der Zahlung der Gebühr abhängig gemacht. In der Regel ist die Gebühr durch sofortige Barzahlung zu entrichten. Dem Gebührenschuldner ist über die zu entrichtende Gebühr eine entsprechende Quittung auszustellen.

Ansonsten ist die Gebühr 14 (vierzehn) Tage nach Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.

### **§ 10 Gebührenbefreiung, -ermäßigung, -erstattung**

(1) Gebühren gem. § 7 der vorliegenden Satzung werden nicht erhoben (sachliche Gebührenfreiheit) für:

1. Briefkästen, Wertzeichengeber und Postablagestellkästen;
2. Fahrradständer ohne Werbung (eine Eigentumskennzeichnung bis zu einer Größe von 0,1 m<sup>2</sup> gilt nicht als Werbung);
3. Beleuchtungsanlagen, die der Anstrahlung von Bauwerken dienen sowie Fest-Beleuchtung;
4. Anlagen, die dem Umweltschutz dienen;
5. nicht auf einen vorrangig wirtschaftlichen Vorteil ausgerichtete Veranstaltungen (z.B. Straßenfeste, Sportveranstaltungen);
6. Prüfmaßnahmen im Interesse der Verkehrssicherheit durch öffentliche Stellen bzw. deren Beauftragte;
7. Auftritte von Musik- und Tanzgruppen, Straßentheater, Betrieb von Miniatureisenbahnen u.ä.;
8. Aufgaben zur Erschließung, zum Betrieb und zum Rückbau öffentlicher Versorgungs-, Entsorgungs- und Meldeanlagen der
  - a) Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs,
  - b) Deutschen Telekom AG,
  - c) Stadtreinigungsunternehmen,
  - d) Unternehmen der Elektroenergie-, Wärme-, Gas-, und Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung.

Ausgenommen sind Sondernutzungen, welche nicht den Ver- bzw. Entsorgungsaufgaben zuzurechnen sind.

(2) Gebühren gemäß § 7 der vorliegenden Satzung werden ebenfalls nicht erhoben (persönliche Gebührenfreiheit) für Sondernutzungen:



1. von Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, sofern die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
2. von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sofern die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
3. von Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, sofern sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, wenn die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung kirchlicher, religiöser oder weltanschaulicher Zwecke dient.

(3) Von der Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Erhebung oder Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig ist. Die Gebühr kann erlassen oder ermäßigt werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient.

(4) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Verwaltung des Amtes Oderberg eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

### **§ 11**

#### **Besondere bare Auslagen**

Der Ersatz besondererbarer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes. Eine Verpflichtung zum Ersatz besondererbarer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei erfolgt.

### **§ 12**

#### **Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden.

### **§ 13**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 Abs. 1 und 2 eine Sondernutzung in Anspruch nimmt, ohne die hierfür erforderliche Erlaubnis zu besitzen,
- b) entgegen § 4 Abs. 1 die beabsichtigte Sondernutzung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt bzw. beantragt,
- c) entgegen § 5 Abs. 1 gegen die erteilten Bedingungen und Auflagen verstößt,
- d) entgegen § 5 Abs. 5 nach Beendigung der Sondernutzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wieder herstellt.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße beträgt nach § 17 Abs. 1 OWiG mindestens 5,00 € und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens 1.000,00 €.

### **§ 14**

#### **Übergangsregelungen**

Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erteilte Sondernutzungserlaubnisse einschließlich der dazugehörigen Gebührenerhebung behalten Bestand bis zum Ablauf der Geltungsdauer.

### **§ 15**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oderberg, 01.02.2007

gez. i. V. Susanne Dobrick  
Gerhard Miroslau  
Amtdirektor

Anlage:

**Gebührentarif der Sondernutzungssatzung für die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen**

Tarif- stelle	Sondernutzungsart	Bemessungs- zeit	Gebühr €	Mindest- gebühr/ €
1	Verkaufsstände, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen aller Art, in Verbindung mit der Stätte der Leistung, die mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen oder weniger als 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind, je m <sup>2</sup> beanspruchter			
1 a	baulich ausgebauter Verkehrsfläche	täglich	1,00	5,00
1 b	baulich unbefestigter Verkehrsfläche	täglich	0,50	2,50
2	Verkaufswagen und nicht ortsfeste Verkaufsstände, je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche	täglich	2,50	5,00
3	Weihnachtsbaumverkauf außerhalb des Marktbetriebes, je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche	täglich	0,20	5,00
4	Sonstiger Handel, Angebot und Ausführung von Dienstleistungen u.ä. an einem bestimmten Standort oder an mehreren bestimmten Standorten, je m <sup>2</sup>	täglich	2,50	
4 a	ohne bauliche Anlagen (z.B. Schankvorgärten) je Saison (vom 01.05.-31.10.), je m <sup>2</sup>	Saison	8,00	
4 b	mit geschlossenen baulichen Anlagen, je m <sup>2</sup>	monatlich	10,00	
5	Herausstellen von Tischen (z.B. vor Läden und Kiosken), je m <sup>2</sup> Tischfläche	monatlich	5,00	
6	Verkaufsstände mit selbstgefertigtem Kunsthandwerk, je m <sup>2</sup>	täglich	0,50	5,00
7	Einzelne Handelsstände, die anlässlich von Großveranstaltungen unabhängig vom jeweiligen Veranstalter im Umfeld der Veranstaltungen auf öffentlichem Straßenland betrieben werden	täglich	50,00	
8	Tribünen, Hüpfburgen, kommerzielle Kinderspielgeräte u.ä., je m <sup>2</sup>	täglich	0,50	5,00
9	Ausstellung von Fahrzeugen aller Art und sonstige Einrichtungen zu Werbe- und Reklamezwecken, je angefangene m <sup>2</sup>	täglich	4,00	10,00
10	Stände, anlässlich von Märkten (z.B. Wochenmärkten, Jahrmärkten), je m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	täglich	0,25	5,00
11	Informationsstände, je m <sup>2</sup>	täglich	0,50	10,00
12	Werbehinweisschilder für Kurzzeitwerbungen an Lichtmasten, je Werbefläche und Stück	14 Tage	1,00	10,00
13	Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, je Fahrzeug	monatlich	50,00	
14	Werbeanlagen (Firmenschilder, Reklameschilder u.ä.), 0,80 m <sup>2</sup> bis 1,00 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	monatlich	11,00	
	größer als 1,00 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	monatlich	16,00	
15	Automaten, Auslage- und Schaukästen, je angefangenen m <sup>2</sup>	jährlich	50,00	
16	Anbringung und Aufstellung von Transparenten, Plakatständern u.a., je Werbefläche und Stück	14 Tage	10,00	
17	Fahrradständer mit Werbung	jährlich	50,00	
18	Sammelcontainer für Altmaterialien zu gewerblichen Zwecken, je m <sup>2</sup>	monatlich	1,50	10,00

19	Leitungen (z.B. Freileitungen, Druckrohrleitungen), die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, je laufender m	monatlich	1,00	25,00
20	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun, je m <sup>2</sup>			
20 a	baulich ausgebauter Verkehrsfläche	monatlich	1,00	10,00
20 b	baulich unbefestigter Verkehrsfläche	monatlich	0,50	5,00
21	Container auf öffentlichen Verkehrsflächen bis 10 m <sup>3</sup> Inhalt je Container und über 10 m <sup>3</sup> Inhalt je Container	wöchentlich wöchentlich	10,00 20,00	
22	Sonstigen Zwecken dienende Nutzung, die nicht unter eine Tarifstelle fällt, je m <sup>2</sup>	täglich	1,00	10,00

Für Ruhetage, das heißt für Tage, an denen die Veranstaltung nicht stattfindet, sind keine Entgelte zu erheben. Für die Zeiten des Auf- und Abbaues, sofern diese nicht am ersten bzw. letzten Veranstaltungstag vorgenommen werden können, werden nur 50 % der festzusetzenden Entgelte je Tag berechnet.

**Anmerkung:**

Bemisst sich die Gebühr nach der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche, so sind angefangene m<sup>2</sup> bzw. m voll zu berechnen. Bei jährlicher Sondernutzungsgebühr beträgt die monatliche bzw. tägliche Gebühr 1/12 bzw. 1/360 der vorgeschriebenen Gebühr. Bei monatlicher Sondernutzungsgebühr ergibt sich der Tagessatz aus 1/30 der vorgeschriebenen Gebühr.

Als beanspruchte Verkehrsfläche gilt die Grundfläche der Anlage zuzüglich der Fläche von überragenden Teilen, wie Überdachungen, Abstützungen, Zuggabeln usw.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Gemeindevertretung Gemeinde Lunow-Stolzenhagen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 01.02.2007 vorstehende Satzung über die Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen (Sondernutzungssatzung) beschlossen.

Diese Satzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 01.02.2007

gez. i. V. Susanne Dobrick  
Gerhard Miroslau  
Amtdirektor

---

**Satzung**  
**über die Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Oderberg**  
(Sondernutzungssatzung)

Auf Grund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) i.V.m. §§ 18 bis 24 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) i.V.m. § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1128) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der seit dem 01. Januar 2005 gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg in ihrer Sitzung am 14.03.2007 die nachfolgende Satzung über die Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Oderberg (Sondernutzungssatzung) mit Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde beschlossen:

**§ 1****Geltungsbereich und –umfang**

(1) Die Satzung gilt für die Gemeindestraßen sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Kreis-, Landes- und Bundesstraßen auch dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen in der Baulast Dritte, im Gebiet der Stadt Oderberg.

(2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere der Straßengrund, der Luftraum über dem Straßenkörper, der Straßenkörper und das Zubehör einschließlich der Straßenbeleuchtungsanlagen gem. § 2 Abs. 2 BbgStrG.

**§ 2****Gemeingebrauch und erlaubnisbedürftige Sondernutzung**

(1) Die Inanspruchnahme der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf der Erlaubnis zur Sondernutzung durch die Stadt Oderberg. Die erteilte Erlaubnis ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen antrags-, anzeige-, erlaubnis- und gebührenpflichtig.

(2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften offenstehende Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr.

**§ 3****Anzeigepflichtige Sondernutzung**

(1) Nachfolgend aufgeführte Sondernutzungen sind anzeigepflichtig, bedürfen aber keiner Erlaubnis:

1. bauaufsichtlich genehmigte und baurechtlich zulässige Bauteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Vordächer, Aufzüge für Waren und Mülltonnen im Gehwegbereich, Sonnenschutzdächer (Markisen) über den Gehweg mit einem Abstand von mindestens 0,50 m vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn,
2. bauaufsichtlich genehmigte Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen und sonstige Anlagen über Gehwegen und bauaufsichtlich genehmigte Kellerschächte, Einwurfsvorrichtungen und sonstige Anlagen in Gehwegen, sofern folgende Maße eingehalten werden:
  - a) über Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m, wenn sie nicht tiefer als 0,25 m in den Luftraum einwirken, höher als 0,50 m angebracht sind und auf dem Gehweg einschließlich der unbefestigten Randbereiche ein Abstand von mindestens 2,00 m bis zum Fahrbahnrand verbleibt;
  - b) in Gehwegen bei einer Überschreitung der Straßenbegrenzungslinie bis zu 0,60 m, wenn der Gehweg einschließlich der unbefestigten Randbereiche bis zum Fahrbahnrand mindestens eine Breite von 2,00 m hat und mindestens ein befestigter Weg von 1,20 m verbleibt;
3. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen und Materialien auf Gehwegen am Liefertag und Aufstellung von Sperrmüll und Abfallbehältern für die verschiedensten Abfallarten außer Hausmüll am Abholtag, soweit der Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen getroffen werden;
4. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, in einer Höhe von mehr als 3,00 m über dem Gehweg angebracht sind sowie einen Abstand von 0,75 m vom Fahrbahnrand haben, mit Ausnahme von freistehenden Werbeanlagen;
5. Werbeanlagen und Warenauslagen an der Stätte der Leistung, die nur vorübergehend (stunden- oder tageweise) und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, wenn der Gehweg mindestens 2,00 m Breite hat;
6. Wahlwerbung bei öffentlichen Wahlen innerhalb einer Zeit von sechs Wochen vor sowie bis 3 Tage nach dem Wahltag an den vom Amt Oderberg zugelassenen Standorten;

7. musikalische Darbietungen (Spontankunst) von Straßenmusikanten ohne Tonwiedergabegeräte und elektroakustische Verstärker sowie Ausschmückungen von Straßen und Häuserfronten anlässlich von Feiern, Festen, Umzügen oder anderen Veranstaltungen parallel zur Fahrbahn;
8. Hinweisschilder auf Industrie- und Gewerbegebiete sowie öffentliche Gebäude, sofern es sich nicht um Verkehrszeichen nach der Straßenverkehrsordnung handelt, an den vom Amt Oderberg durch Abschluss einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung bestimmten Standorten.
9. Ausschmückungen vor Hauseingängen bzw. Zugängen zu Gewerbebetrieben wie Blumenkübel u.ä. bis 0,60 m<sup>2</sup>, bei einer Gewährleistung von 1,50 m Durchgangsbreite des Gehweges.

(2) Die Befreiung gilt nicht für gemeinsame Geh- und Radwege innerhalb der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen.

(3) Die nach Abs. 1 erlaubnisfreie aber anzeigepflichtige Sondernutzung kann eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und die Leichtigkeit des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

#### § 4

#### Antrag und Anzeige auf Sondernutzung

(1) Eine Sondernutzungserlaubnis nach dieser Satzung wird nur auf schriftlichen Antrag (formlos) erteilt. Die Anzeige hat ebenfalls schriftlich (formlos) zu erfolgen. Ist eine Landes- bzw. Bundesstraße betroffen, so ist der Antrag bzw. die Anzeige spätestens 6 Wochen und bei kommunalen Straßen sowie Plätzen 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der für die Erlaubniserteilung zuständigen Stelle einzureichen. Erlaubnisbehörde ist die Amtsverwaltung Oderberg. Dem Antrag bzw. der Anzeige sind zur Beurteilung der Auswirkungen für den Gemeingebrauch ggf. Zeichnungen, Lichtbilder sowie textliche Beschreibungen beizufügen.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder die Gefahr einer Beschädigung der öffentlichen Verkehrsflächen verbunden, muss der Antrag Angaben darüber enthalten, auf welche Weise den Erfordernissen der Sicherheit, Ordnung und der Leichtigkeit des Verkehrs sowie des Schutzes der Verkehrsanlage Rechnung getragen wird.

#### § 5

#### Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis zur Sondernutzung wird personengebunden auf Zeit unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung, die Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. Insbesondere bei der Errichtung und dem Betrieb von Straßenhandelsstätten sind die Anforderungen zur äußeren Gestaltung des Standes Bestandteil der Auflagen. Eine Übertragung der Erlaubnis ist unzulässig.

(2) Der Erlaubnisnehmer kann sich zur Ausübung der Sondernutzung Dritter bedienen. In diesem Fall hat er sich deren Verhalten uneingeschränkt zurechnen zu lassen. Er ist für die Einhaltung der Erlaubnis verantwortlich. Erlaubnisnehmer im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, ohne Rücksicht auf deren Art und Umfang, ist grundsätzlich der Bauherr oder Grundstückseigentümer oder der von ihm bevollmächtigte Hauptauftragnehmer.

(3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Sondernutzung von ihm errichteten Anlagen sowie die in Anspruch genommenen Flächen und Anlagen in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Er haftet für Schäden, die der Stadt oder einem Dritten im Zusammenhang mit der ausgeübten Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Stadt freizustellen. Die Amtsverwaltung Oderberg kann gegebenenfalls vom Erlaubnisnehmer einen entsprechenden Versicherungsnachweis fordern.

(4) Die erforderlichen Auflagen und Bedingungen zur Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallentsorgung werden mit der Sondernutzungserlaubnis erteilt.

(5) Die aus der Sondernutzung entstandene Schäden sind bei der Amtsverwaltung des Amtes Oderberg, Berliner Str. 89, 16248 Oderberg anzuzeigen und durch den Erlaubnisnehmer zu beseitigen.

(6) Die erteilte Sondernutzung erlischt, wenn die betroffene Straße nicht mehr der Öffentlichkeit gewidmet ist, durch Zeitablauf, durch Widerruf und wenn der Erlaubnisnehmer von der Erlaubnis binnen 2 Monaten nach Erteilung keinen Gebrauch gemacht hat.

## § 6 Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis zur Sondernutzung ist zu versagen, wenn ein öffentliches Interesse der Sondernutzung entgegensteht (§ 18 Abs. 2 BbgStrG). Ein entgegenstehendes öffentliches Interesse ist insbesondere dann gegeben, wenn:

1. die Sondernutzung die Sicherheit des Verkehrs beeinträchtigt,
2. die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränkt,
3. von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen,
4. städtebauliche oder sonstige öffentliche Belange erheblich beeinträchtigt würden,
5. Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden,
6. die Straße eingezogen werden soll,
7. der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheit zu leisten.

(2) Der Erlaubnisnehmer kann das Sondernutzungserlaubnis widerrufen, wenn er eine erteilte Sondernutzungserlaubnis nicht mehr benötigt.

- a) die Gründe für ihre Versagung nach Abs. 1 vorliegen,
- b) der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
- c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.

## § 7 Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarif erhoben.

(2) Der Erlaubnisnehmer trägt alle im Zusammenhang mit der Sondernutzung anfallenden Kosten, z.B. Reinigung, Instandsetzung, Energie- und Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung.

(3) Neben der Erhebung der Gebühren für die Sondernutzungserlaubnis sowie bei Versagung der Erlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 € erhoben.

(4) Es ist zulässig, die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

## § 8 Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Gebühr sind verpflichtet:

- a) der Antragsteller,
- b) der Erlaubnisnehmer oder
- c) derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt oder wer durch die Sondernutzung unmittelbar begünstigt wird.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige einer Angelegenheit haften als Gesamtschuldner.

**§ 9****Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit und Erhebung der Gebühren**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beantragung der Erlaubnis, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Vor Beginn der gebühren- oder erstattungspflichtigen Tätigkeit kann Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühren- oder Erstattungsschuld verlangt werden.

(4) Die Aushändigung der Sondernutzungserlaubnis an den Gebührenschuldner wird von der Zahlung der Gebühr abhängig gemacht. In der Regel ist die Gebühr durch sofortige Barzahlung zu entrichten. Dem Gebührenschuldner ist über die zu entrichtende Gebühr eine entsprechende Quittung auszustellen.

Ansonsten ist die Gebühr 14 (vierzehn) Tage nach Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.

**§ 10****Gebührenbefreiung, -ermäßigung, -erstattung**

(1) Gebühren gem. § 7 der vorliegenden Satzung werden nicht erhoben (sachliche Gebührenfreiheit) für:

1. Briefkästen, Wertzeichengeber und Postablagestellkästen;
2. Fahrradständer ohne Werbung (eine Eigentumskennzeichnung bis zu einer Größe von 0,1 m<sup>2</sup> gilt nicht als Werbung);
3. Beleuchtungsanlagen, die der Anstrahlung von Bauwerken dienen sowie Fest-Beleuchtung;
4. Anlagen, die dem Umweltschutz dienen;
5. nicht auf einen vorrangig wirtschaftlichen Vorteil ausgerichtete Veranstaltungen (z.B. Straßenfeste, Sportveranstaltungen);
6. Prüfmaßnahmen im Interesse der Verkehrssicherheit durch öffentliche Stellen bzw. deren Beauftragte;
7. Auftritte von Musik- und Tanzgruppen, Straßentheater, Betrieb von Miniatureisenbahnen u.ä.;
8. Aufgaben zur Erschließung, zum Betrieb und zum Rückbau öffentlicher Versorgungs-, Entsorgungs- und Meldeanlagen der
  - a) Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs,
  - b) Deutschen Telekom AG,
  - c) Stadtreinigungsunternehmen,
  - d) Unternehmen der Elektroenergie-, Wärme-, Gas-, und Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung.

Ausgenommen sind Sondernutzungen, welche nicht den Ver- bzw. Entsorgungsaufgaben zuzurechnen sind.

(2) Gebühren gemäß § 7 der vorliegenden Satzung werden ebenfalls nicht erhoben (persönliche Gebührenfreiheit) für Sondernutzungen:

1. von Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, sofern die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
2. von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sofern die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
3. von Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, sofern sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, wenn die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung kirchlicher, religiöser oder weltanschaulicher Zwecke dient.

(3) Von der Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Erhebung oder Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig ist. Die Gebühr kann erlassen oder ermäßigt werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse der Stadt Oderberg liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient.

(4) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Verwaltung des Amtes Oderberg eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

### **§ 11**

#### **Besondere bare Auslagen**

Der Ersatz besondererbarer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes. Eine Verpflichtung zum Ersatz besondererbarer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei erfolgt.

### **§ 12**

#### **Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg im  
Verwaltungsverfahren begetrieben werden.

### **§ 13**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 Abs. 1 und 2 eine Sondernutzung in Anspruch nimmt, ohne die hierfür erforderliche Erlaubnis zu besitzen,
- b) entgegen § 4 Abs. 1 die beabsichtigte Sondernutzung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt bzw. beantragt,
- c) entgegen § 5 Abs. 1 gegen die erteilten Bedingungen und Auflagen verstößt,
- d) entgegen § 5 Abs. 5 nach Beendigung der Sondernutzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wieder herstellt.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße beträgt nach § 17 Abs. 1 OWiG mindestens 5,00 € und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens 1.000,00 €.

### **§ 14**

#### **Übergangsregelungen**

Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erteilte Sondernutzungserlaubnisse einschließlich der dazugehörigen Gebührenerhebung behalten Bestand bis zum Ablauf der Geltungsdauer.

### **§ 15**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oderberg, 14.03.2007

gez. i. V. Susanne Dobrick  
Gerhard Miroslau  
Amtdirektor



Anlage:

**Gebührentarif der Sondernutzungssatzung für die Stadt Oderberg**

Tarif- stelle	Sondernutzungsart	Bemessungs- zeit	Gebühr €	Grund- gebühr/ €
1	Verkaufsstände, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen aller Art, in Verbindung mit der Stätte der Leistung, die mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen oder weniger als 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind, je m <sup>2</sup> beanspruchter			
1 a	baulich ausgebauter Verkehrsfläche	täglich	1,00	5,00
1 b	baulich unbefestigter Verkehrsfläche	täglich	0,50	2,50
2	Verkaufswagen und nicht ortsfeste Verkaufsstände, sonstiger Handel, Angebot und Ausführung von Dienstleistungen u.ä. an einem bestimmten Standort oder an mehreren bestimmten Standorten, je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche	täglich	2,50	5,00
3	Herausstellen von Tischen (z.B. vor Läden und Kiosken), je m <sup>2</sup> Tischfläche	monatlich	5,00	
4	Tribünen, Hüpfburgen, kommerzielle Kinderspielgeräte u.ä., je m <sup>2</sup>	täglich	0,50	5,00
5	Ausstellung von Fahrzeugen aller Art und sonstige Einrichtungen zu Werbe- und Reklamezwecken, je angefangene m <sup>2</sup>	monatlich	4,00	10,00
6	Stände bzw. Verkaufsflächen anlässlich von Märkten (z. B. Wochenmärkten, Jahrmärkten, Großmärkten), je m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	täglich	0,25	5,00
7	Werbehinweisschilder für Kurzzeitwerbungen an Lichtmasten, je Werbefläche und Stück	14 Tage	1,00	10,00
8	Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, je Fahrzeug	monatlich	50,00	
9	Werbeanlagen (Firmenschilder, Reklameschilder u.ä.), 0,80 m <sup>2</sup> bis 1,00 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	monatlich	11,00	
	größer als 1,00 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	monatlich	16,00	
10	Automaten, Auslage- und Schaukästen, je angefangenen m <sup>2</sup>	jährlich	50,00	
11	Anbringung und Aufstellung von Transparenten, Plakatständern u.a., je Werbefläche und Stück	14 Tage	10,00	
12	Fahrradständer mit Werbung	jährlich	50,00	
13	Leitungen (z.B. Freileitungen, Druckrohrleitungen), die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, je laufender m	monatlich	1,00	25,00
14	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun, je m <sup>2</sup>			
14 a	baulich ausgebauter Verkehrsfläche	monatlich	1,00	10,00
14 b	baulich unbefestigter Verkehrsfläche	monatlich	0,50	5,00
15	Container auf öffentlichen Verkehrsflächen bis 10 m <sup>3</sup> Inhalt je Container und über 10 m <sup>3</sup> Inhalt je Container	wöchentlich wöchentlich	10,00 20,00	
16	Sonstigen Zwecken dienende Nutzung, die nicht unter eine Tarifstelle fällt, je m <sup>2</sup>	täglich	1,00	10,00

Für Ruhetage, das heißt für Tage, an denen die Veranstaltung nicht stattfindet, sind keine Entgelte zu erheben. Für die Zeiten des Auf- und Abbaues, sofern diese nicht am ersten bzw. letzten Veranstaltungstag vorgenommen werden können, werden nur 50 % der festzusetzenden Entgelte je Tag berechnet.

**Anmerkung:**

Bemisst sich die Gebühr nach der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche, so sind angefangene m<sup>2</sup> bzw. m voll zu berechnen. Bei jährlicher Sondernutzungsgebühr beträgt die monatliche bzw. tägliche Gebühr 1/12 bzw. 1/360 der vorgeschriebenen Gebühr. Bei monatlicher Sondernutzungsgebühr ergibt sich der Tagessatz aus 1/30 der vorgeschriebenen Gebühr.

Als beanspruchte Verkehrsfläche gilt die Grundfläche der Anlage zuzüglich der Fläche von überragenden Teilen, wie Überdachungen, Abstützungen, Zuggabeln usw.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 14.03.2007 vorstehende Satzung über die Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Oderberg (Sondernutzungssatzung) beschlossen.

Diese Satzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Stadt Oderberg, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 14.03.2007

gez. i. V. Susanne Dobrick  
Gerhard Miroslau  
Amtdirektor

---

**Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes "Welse"****Gewässerunterhaltungsarbeiten**

Gemäß § 84 Abs. 4 der Neufassung des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 08.12.2004 kündige ich hiermit an, dass der Wasser- und Bodenverband "Welse" bzw. von ihm Beauftragte im Zeitraum vom 01. Juni bis 31. Dezember 2007 in den Gemarkungen der Gemeinden des Amtes Oderberg Unterhaltungsarbeiten entsprechend des Unterhaltungsplanes für das Jahr 2007 an Gewässern II. Ordnung (Gräben und Bäche), deren Unterhaltung nicht dem Bund oder dem Land obliegt, durchführt. Die Arbeiten werden auf der Grundlage der §§ 78 und 79 des BbgWG i.V.m. §§ 28 - 30 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 27.07.1957, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.05.2005, durchgeführt:

<b>2/2</b>	<b>Ortslagen Crussow, Pinnow, Kerkow, Neuendorf, Lunow, Stolzenhagen, Lüdersdorf, Hohensaaten</b>	<b>18.06.-01.07.</b>
<b>4/4</b>	<b>Lunow-Stolper Polder</b>	<b>27.09.-19.10.</b>

Nach § 30 Abs. 1 WHG haben die Anlieger und Hinterlieger nach vorheriger Ankündigung zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können.

Sollten Fragen über Ort, Art und Umfang sowie zum genauen Zeitpunkt der o.g. Arbeiten auftreten, liegt der Unterhaltungsplan für das Jahr 2007 an Werktagen in der Geschäftsstelle des Wasser- und Bodenverbandes "Welse", Schwedter Straße 31, in 16306 Passow OT Passow/

Wendemark zur Einsichtnahme aus bzw. stehen die zuständigen Verbandsingenieure, Frau Schmidt und Herr Strehl, telefonisch unter der Rufnummer 033336/675-5 bzw. persönlich nach vorheriger Terminabsprache zwecks Auskunft zur Verfügung.

Passow, den 16.05.2007

gez. Stornowski  
Geschäftsführer

---

**Sonstige amtliche Mitteilungen:****Information des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch (GEDO)**

Anlässlich des Oderhochwassers vor 10 Jahren lädt der Gewässer- und Deichverband alle interessierten Bürger zu folgenden Veranstaltungen ein:

- Sonnabend, 04.08.2007 14.00 – 17.00 Uhr und  
Sonntag, 05.08.2007 10.00 – 17.00 Uhr im Schöpfwerk Liepe (Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin):



Vernissage und Ausstellung „Oderlandschaften“ der Berliner Aquarellmalerin Christel Post

- Sonnabend, 04.08.2007 ab 10.00 auf dem Gelände des Schöpfwerkes Zollbrücke in Zollbrücke:

Ausstellung, Firmenpräsentationen rund um moderne Wassertechnik und Wasserbau, Baustellenvorführung, Technikdemonstration und Wissenswertes über das Streben, die Kulturlandschaft Oderbruch zu erhalten

Nähere Informationen dazu erhalten unter (03346) 89880.

---

**Atlas über den Landkreis Barnim wird mit der 1. Auflage erscheinen!**

In Zusammenarbeit von Landratsamt, Städten und Gemeinden des Landkreises und dem KDI Euroverlag e.K., Edition Brandenburg, wird zur Zeit die 1. Ausgabe eines Atlases in A 4 – Buchformat über den Landkreis Barnim vorbereitet.

Der im Frühjahr 2008 erscheinende Atlas präsentiert alle Kommunen des Landkreises in Wort und Bild sowie mit aktuellen Stadt- bzw. Ortsplänen einschließlich Straßenverzeichnis. Der Atlas enthält spezifische Angaben zur Region, zu einheimischen Unternehmen, zu Gewerbe- und Wohngebieten sowie wichtigen öffentlichen Einrichtungen im Territorium, eignet sich ausgezeichnet als Nachschlagewerk für alle Bereiche des öffentlichen Lebens und wird durch einen überregionalen Vertrieb die Städte und Gemeinden auch über die Kreisgrenze hinaus bekannt machen.

Interessenten für eine Präsentation ihres Unternehmens im Atlas können sich direkt an den KDI Euroverlag e.K. Büro Cottbus, Tel. 0355/7536804 – Fax. 0355/6805 bzw. an den zuständigen Verkaufsleiter des Verlages für den Landkreis Barnim Herrn Martin Jacobs, Tel./Fax: 03338/709717 wenden.

---

**Herbsttour des Schadstoffmobils beginnt am 23.08.2007 - Achtung! Neue Standzeit für Liepe!**

Die diesjährige Herbsttour des Schadstoffmobils durch den Landkreis Barnim läuft vom 23.08.2007 bis 10.09.2007. Die genauen Standorte und -zeiten sind auf den Seiten 22 und 23 des Abfallkalenders 2007 sowie durch Aushänge an den Informationstafeln der einzelnen Ämter und Gemeinden veröffentlicht.

Für den Standort Liepe – Einfahrt Gutshof ändert sich die Standzeit am 24.08.07 auf 18.30 Uhr bis 18.45 Uhr!

Am Schadstoffmobil können je Haushalt max. 20 kg Schadstoffe abgegeben werden. Dazu zählen unter anderem Farbe, Lacke, Haushalts- und Gartenchemikalien sowie Batterien. Die Annahme erfolgt kostenfrei. Detaillierte Informationen, welche Abfälle als Schadstoffe zu entsorgen sind, stehen im Abfall-ABC des Abfallkalenders. Weitere Hinweise sind auf der Internetseite des Bodenschutzamtes unter [www.abfallwirtschaft.barnim.de](http://www.abfallwirtschaft.barnim.de) sowie unter Telefon-Nr. 03334 / 214 1214 zu erhalten.

Landkreis Barnim  
Bodenschutzamt

---

### Schulung von Jägern zur „Kundigen Person“

Auf der Grundlage des neuen EU- Lebensmittelhygienerechtes müssen Jäger bei Abgabe von Wild an Wildverarbeitungsbetriebe auf dem Gebiet der Wildpathologie, der Produktion und Behandlung ausreichend geschult sein, um das Wild vor Ort einer ersten Untersuchung unterziehen zu können. Die kundige Person muss den Wildkörper und alle ausgenommenen Organe auf Merkmale hin untersuchen, die darauf schließen lassen, dass das Fleisch gesundheitlich unbedenklich sein könnte.

Der Landesjagdverband Brandenburg wurde vom zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg beauftragt, diese Ausbildung zur kundigen Person durchzuführen. Die Schulungen erfolgen in Verantwortung der Jagdverbände auf Landkreisebene.

Für Mitglieder des Landesjagdverbandes ist bei Vorlage der Mitgliedskarte diese Schulung kostenfrei, Nichtmitglieder zahlen eine Gebühr von 5,00 Euro. Es werden Zertifikate ausgegeben, die die Qualifikation zur kundigen Person belegen.

Folgende Termine sind geplant:

Datum	Uhrzeit	Ort	Verantwortl.	Bemerkung
13. Juni 2007	18.00 bis 21.00 Uhr	Gaststätte "Schützenhaus" Oranienburger Str. 58 16321 Bernau	JV Bernau e.V. Dr. Klein	Anmeldung erforderlich Wdg. Großmann 0173 / 9215629
29. Juni 2007	18.00 bis 21.00 Uhr	Gaststätte "Zum tapferen Schneiderlein" OT Klosterfelde, Hauptstraße 16348 Wandlitz	JV Bernau e.V. Dr. Klein	Anmeldung erforderlich Wdg. Großmann 0173 / 9215629
7. Juli 2007	09.00 bis 12.00 Uhr	Großer Hörsaal ("UFO- Gebäude") Campus Fachhochschule Eberswalde (ehemaliges Forstinstitutsgelände) Alfred-Möller Str. 1 16225 Eberswalde	JV Eberswalde e.V. Dr. Valentin	Infos unter Wdg. Prillwitz 0172 / 2346940
8. Sep. 2007	09.00 bis 12.00 Uhr	Großer Hörsaal ("UFO- Gebäude") Campus Fachhochschule Eberswalde (ehemaliges Forstinstitutsgelände) Alfred-Möller Str. 1 16225 Eberswalde	JV Eberswalde e.V. Dr. Valentin	Infos unter Wdg. Prillwitz 0172 / 2346940

gez. Dr. Frank Tottewitz  
Vorsitzender JV Eberswalde e.V.